

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 5. November 2020 (0441-0005/2020 - 4210)

Land

Landeskassen und Zahlstellen

Aufgrund des § 76 Abs. 1 LHO wird bestimmt:

1	Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 2020 sind abzuschließen	
1.1	von der Landesfinanzkasse	am 30. Dezember 2020
1.2	von der Landesoberkasse	am 13. Januar 2021
1.3	von der Landeshochschulkasse und der Landesjustizkasse	am 13. Januar 2021
1.4	von der Landeshauptkasse als Einheitskasse	am 15. Januar 2021

Der Monat Dezember wird bis zum Jahresabschlusstag geführt. Die Abschlussnachweisung für Dezember 2020 ist zugleich Abschlussnachweisung für das Haushaltsjahr 2020.

2. Letzter Zahlungstag für das Haushaltsjahr 2020 ist für die Kassen zu den Nrn. 1.2 bis 1.4 der

5. Januar 2021.

Nach diesem Tag dürfen nur noch Abschlussbuchungen und Berichtigungen vorgenommen werden.

3. Die Abschlussnachweisungen/Titelübersichten der Landeskassen sind der Landeshauptkasse bis zum **15. Januar 2021** vorzulegen. (Wo der Termin aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden kann, ist eine Absprache mit der Landeshauptkasse erforderlich.)

4. Die Zahlstellen rechnen zu dem von der jeweils zuständigen Kasse bestimmten Zeitpunkt ab.
- 5a. Abweichend vom generellen Abschlusstag 13. Januar 2021 der Landeshochschulkasse Mainz bestimme ich als Abschlusstag für das Sondervermögen „Wissen schafft Zukunft II“ (Sonderrechnung 91 00) den

15. Januar 2021

und für die Sonderrechnungen der kaufmännisch buchenden Globalhaushalte den

26. Februar 2021.

Der Jahresabschluss der Landeshochschulkasse vom 13 Januar 2021 hat für den Teilbereich der Sonderrechnungen von „Wissen schafft Zukunft II“ und Globalhaushalten insoweit nur vorläufigen Charakter.

Nach Abschluss dieser Sonderrechnungen ist dem Rechnungshof deshalb auch am 26. Februar 2021 ein **endgültiger** Abschluss vorzulegen.

- 5a. Als Abschlusstag für das Sondervermögen "Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie" (Sonderrechnung 8300) bestimme ich ebenfalls den

15. Januar 2021.

Kassenanordnungen für das Sondervermögen "Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie" einschl. der erforderlichen Rücklagenbuchungen sind - unbeschadet der Ziff. 6 - der Landeshauptkasse bis spätestens zum

Donnerstag, dem 17. Dezember 2020,

zuzuleiten.

Nach Abschluss dieser Sonderrechnung ist dem Rechnungshof am 15. Januar 2021 ein **endgültiger** Abschluss vorzulegen.

Bewirtschafter/ anordnende Dienststellen

6. Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2020 sind den Kassen frühzeitig, spätestens bis zum

Donnerstag, dem 17. Dezember 2020,

zuzuleiten.

Soweit erforderlich (vgl. Rundschreiben vom 24. Juni 2013 – 61-0130 – 4210), ist die Übersendung der zahlungsbegründenden Unterlagen bei Kassenanordnungen aus IRMA, die am 16. Dezember 2020 auf elektronischem Weg bei den Kassen eingehen, zeitgleich in die Wege zu leiten, damit die Begleitzettel und die zahlungsbegründenden Unterlagen am Donnerstag, dem 17. Dezember 2020, bei der zuständigen Landeskasse vorliegen.

In Auszahlungsanordnungen ist das zutreffende Fälligkeitsdatum anzugeben, damit sichergestellt ist, dass die Zahlung entsprechend der Fälligkeit auch nach dem 17. Dezember 2020 ausgeführt wird.

7. Die Vorlagetermine beim Landesamt für Finanzen für Festsetzungen von Besoldung/Versorgung sowie Entgelten, soweit diese, auch vor dem Hintergrund einer buchungsstellen- und periodengerechten Zuordnung wegen der Budgetierung der Personalausgaben der Hauptgruppe 4, noch für das auslaufende Haushaltsjahr nachgewiesen werden sollen, sind wie folgt festgelegt worden:

- für Beamte und Versorgungsempfänger Montag, der 9. November 2020,
- für Beschäftigte Montag, der 7. Dezember 2020.

Bis zu diesen Terminen vorliegende Mitteilungen der Personal verwaltenden Dienststellen können vom Landesamt für Finanzen beim Zahltag Dezember 2020 und damit noch für das laufende Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

8. Die anordnenden Dienststellen und die Kassen werden gebeten, zur Vermeidung von Unstimmigkeiten in der Haushaltsrechnung unmittelbar nach Erteilung der letzten Kassenanordnung für das auslaufende Haushaltsjahr die Ergebnisse nach der Haushaltsüberwachung und nach der Buchführung miteinander abzustimmen. Dies gilt auch für die Abstimmung über die Geldforderungen (vgl. Nr. 3.3 der Anlage 6 zu §§ 70-80 VV-LHO).

Die rechtzeitige Abstimmung ist durch die anordnenden Dienststellen zu gewährleisten, damit ggf. erforderliche Berichtigungen bis zum Abschlusstag

bei der zuständigen Landeskasse erledigt sind. Für die Behandlung von Unrichtigkeiten, die nach dem Abschlusstag festgestellt werden, gilt, dass

- a) Fehler aufgrund einer unrichtigen Kassenanordnung von der anordnenden Stelle mit einer Änderungsanordnung,
 - b) Fehler aufgrund eines Versehens der Landeskasse von der Kasse mit einem Kasseninternen Auftrag
- zu heilen sind.

Jahresübergreifende Korrekturbuchungen sind nach Abschluss der Bücher nicht zulässig.

Bund

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Oktober 2020 – II A 2 – H 2202/20/10001 (DOK 2020/ 0976585) - zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 füge ich in der Anlage zur Kenntnisnahme und Beachtung bei, soweit Bundesmittel bewirtschaftet werden.